

VERORDNUNG

für Gebühren und Indexanpassungen

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee kundgemacht am 21.12.2018 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 6,35 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt je m³ Wasserverbrauch für:

a. Gebäude mit Zähler pro m ³ Wasser	€ 3,00
b. Gebäude ohne Zähler	€ 1.002,00
3. Für die Kanalbenutzung nach § 4 Abs. 3 wird eine Grundgebühr in Höhe von € 65,00 je Nutzungseinheit eingehoben.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee, kundgemacht am 29.01.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 2,95 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 3 beträgt

a.) Haus mit Zähler	1,40 € pro m ³
b.) Fischwasser	0,27 € pro m ³
c.) Stallwasser	0,27 € pro m ³
d.) Kühlwasser	0,07 € pro m ³
e.) Haus ohne Zähler	420,00 € pro m ³
3. Die Wasserzählermiete nach § 5 Abs. 2 der Wasserleitungsgebührenverordnung für Wasser- und Funkzähler beträgt

Wasserzähler 3 m ³	24,00 € pro Jahr
Wasserzähler 7 m ³	30,00 € pro Jahr
Wasserzähler 20 m ³	52,00 € pro Jahr
Funkwasserzähler 3 m ³	43,00 € pro Jahr
Funkwasserzähler 20 m ³	88,00 € pro Jahr

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee, kundgemacht am 13.12.2013 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2023 geändert wie folgt:

- (1) Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 – Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

1 Grundgebühreneinheit = 1 Punkt = Euro 55,00

- (2) Der Restmüll – Kilopreis wird nach jährlicher Kalkulation mit den allgemeinen Gebühren festgelegt. Die Vorschreibung des tatsächlichen Restmüllgewichtes erfolgt halbjährlich im nach hinein. Die Weitere Gebühr wird für folgende Mindestmengen jedenfalls vorgeschrieben:

Haushalte

0,65 kg / Woche / Person

Sonstige Restmüllgebühren:

70 Liter Müllsack	€ 12,00	(inkl. 10 % UST)
1 m ³ Sperrmüll	€ 120,00	(inkl. 10 % UST)
100 kg Sperrmüll	€ 65,00	(inkl. 10% UST)
100 kg Sperrmüll Holz	€ 38,00	(inkl. 10% UST)

- (3) Biomüllgebühren

10 Liter Biomüllsack € 1,00 (inkl. 10 % UST)

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee kundgemacht am 01.01.2009 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 96,00.
2. Die Höhe der Steuer für jeden weiteren Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 192,00.

Artikel X

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee kundgemacht am 17.07.2015 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 3 beträgt:

Reihengrab	Euro 28,00
Familiengrab	Euro 41,00
Kindergrab	Euro 20,00
Urnennische	Euro 28,00
Urnen Stele 1.- 5. Jahr	Euro 270,00
Urnen Stele 6- weitere Jahr	Euro 140,00

2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 4 beträgt:

Reihengrab, Familiengrab, Kindergrab
Urnengrab

Euro 650,00

Euro 110,00

Artikel XI

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 22.12.2023

Abgenommen am: 12.01.2024

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am _____

Zahl _____

Der Bürgermeister



Martin Mitterer